



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Prüfstelle IVI (AGB IVI)

1. Anwendungsbereich und Allgemeines
 - 1.1. Die AGB IVI gelten exklusiv für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem IVI und externen Vertragspartnern, bei welchen das IVI Dienstleistungen erbringt.
 - 1.2. Die AGB IVI sind im Internet unter www.ivi.admin.ch abrufbar und somit dem Vertragspartner zugänglich.
 - 1.3. Andere AGB sind ausdrücklich ausgeschlossen, selbst wenn explizit, beispielsweise in einer Bestellung oder in einer Auftragsbestätigung, auf solche verwiesen wird. Der/die Auftraggeber(in) akzeptiert damit vorliegende AGB IVI.
 - 1.4. Die Parteien können Abweichungen von der AGB IVI schriftlich im Vertrag vereinbaren, soweit sie sachlich gerechtfertigt sind.
 - 1.5. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB IVI unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
2. Erfüllungsorte sind Mittelhäusern und Bern.
3. Ausführung der Leistungen und Handhabung des Untersuchungsmaterials
 - 3.1. Das IVI verpflichtet sich als Spezialist zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung. Das IVI garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
 - 3.2. Ohne besondere Vereinbarungen setzt die Prüfstelle ihre eigenen Prüfmethode für die Vorbereitung und die Prüfung des Untersuchungsmaterials ein.
 - 3.3. Die Verantwortung für die sachgerechte Handhabung des Untersuchungsmaterials vor und während der Prüfung beginnt bei dessen Entgegennahme durch die Prüfstelle. Die Prüfstelle garantiert eine sachgerechte Lagerung des Untersuchungsmaterials, das an einem Arbeitstag bis spätestens 16.00 Uhr eingereicht wurde. Die Prüfstelle behält sich das Recht vor, Untersuchungsanträge oder Untersuchungsmaterial zurückzuweisen. Untersuchungsmaterial bleibt im Besitz der Prüfstelle.
 - 3.4. Aussagen zum Untersuchungsmaterial beziehen sich ausschliesslich auf dasjenige, welches der Prüfstelle eingereicht wurde. Der Einsender ist dafür verantwortlich, dass das Untersuchungsmaterial für ihre Zwecke repräsentativ ist.

4. Prüfbericht und Dokumentation der Prüfung
 - 4.1. Die Resultate der Prüfungen werden in einem Prüfbericht zusammengefasst. Die auszugsweise Vervielfältigung des Prüfberichts darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Prüfstelle erfolgen.
 - 4.2. Alle Dokumente, die im Zusammenhang mit Prüfungen entstehen, werden an der Prüfstelle während mindestens drei Jahre aufbewahrt. Den Kunden wird auf Wunsch Einblick in die entsprechenden Dokumente gewährt.
 - 4.3. Rückfragen zu Prüfberichten sind an die Prüfstelle IVI zu richten.
5. HaftungDas IVI haftet nur für Schäden beim Vertragspartner oder bei Dritten, die es grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Es gilt auch für das Verhalten seiner Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten).
 - 5.2. Die Haftung für Gewährleistungsansprüche gegenüber dem IVI wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
 - 5.3. Mängel in der Ausführung des Auftrages sind – zur Wahrung allfälliger Ansprüche und Forderungen – innert 10 Tagen nach Beendigung des Auftrags schriftlich anzuzeigen, ansonsten ein Verzicht angenommen wird.
 - 5.4. Kann das IVI infolge von nicht von ihm zu vertretenden Umständen (Streik, Annullation von Flügen oder Zügen, Unfall, kurzfristigen Strassensperrungen oder nicht mehr befahrbaren Strassen, Panne, kurzfristiger Ausfall eines Mitarbeitenden z. B. infolge Krankheit o. ä.) den vereinbarten Termin nicht einhalten oder muss das IVI einen laufenden Auftrag infolge von nicht von ihm zu vertretenden Umständen abbrechen, so bestehen gegen das IVI keine Schadenersatzansprüche.
6. Ein Vertrag kommt mit der Vertragsbestätigung (Auftragsbestätigung) durch das IVI oder der Annahme der Offerte des IVI durch den Vertragspartner zustande.
7. Beizug Dritter
 - 7.1. Das IVI darf für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) beiziehen.
 - 7.2. Das IVI bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.
8. Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit
 - 8.1. Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners oder nach richterlichem Verlangen dürfen Informationen an Dritte weitergegeben. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts.
 - 8.2. Die Mitarbeitenden des IVI unterstehen dem Geschäfts- und Amtsgeheimnis nach Artikel 22 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) und sind der Verschwiegenheit verpflichtet.

- 8.3. Das IVI behält sich das Recht vor, Resultate und andere Erkenntnisse aus Prüfungen in anonymisierter Form für wissenschaftliche Auswertungen zu verwenden.
 - 8.4. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.
9. Dokumente und geistiges Eigentum
- 9.1. Vom IVI erstellte Dokumente dürfen nur in vollständiger Form weitergegeben werden.
 - 9.2. Eine teilweise Weitergabe und insbesondere das Kopieren des Logos oder das Anbringen von IVI-Klebern durch den Kunden sind untersagt.
10. Verrechnung, Vergütung
- 10.1. Die Rechnungsstellung für Prüfungen erfolgt nach der Verordnung vom 30. Oktober 1985 über die Gebühren des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Gebührenverordnung BLV).
 - 10.2. Bei der Festlegung der Preisen von anderen Dienstleistungen wird die Preisgestaltung privater Anbieter sowie jene des Tierspitals Zürich in Betracht gezogen.
 - 10.3. Rechnungen sind gemäss der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist, spätestens aber innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu bezahlen. Die massgebende Währung ist der Schweizer Franken.
11. Widerruf, Kündigung und Änderungen
- 11.1. Der Auftrag kann von jeder Partei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.
 - 11.2. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.
12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- 12.1. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Vorbehalten bleibt Ziffer 12.2.
 - 12.2. Die vorliegenden AGB IVI gehen vor den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts (CISG) sowie von Kollisionsnormen (namentlich des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht [IPRG; SR 291]), welche auf ausländisches Recht verweisen, ist ausgeschlossen.
 - 12.3. Unabhängig von dem Erfüllungsort der Leistungen (Mittelhäusern oder Bern) ist Ausschliesslicher Gerichtsstand Bern.